Forum A

Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe
– Diskussionsbeitrag Nr. 19/2011 –

19.08.2011

Bestimmung des zuständigen Trägers der Sozialhilfe – Vorläufige Leistungen zur Pflege nach § 43 SGB I

Hessisches LSG, Urt. v. 30.09.2009, Az. L 6 SO 142/08

von Assessor Dennis Bunge, Kiel

Zuständigkeitsfragen treten aufgrund unseres gegliederten Sozialsystems sehr häufig auf. Für den Bereich der Leistungen zur Teilhabe hat der Gesetzgeber die Regelung in § 14 SGB IX geschaffen, um dafür zu sorgen, dass Zuständigkeitskonflikte nicht auf dem Rücken der Rehabilitanden ausgetragen werden können. Es stellt sich jedoch die Frage, was passiert, wenn der Zuständigkeitsstreit sich nicht auf Leistungen zur Teilhabe beschränkt, sondern z. B. auch die Zuständigkeit für Hilfen zur Pflege (§§ 61 ff. SGB XII) in Frage steht. In diesen Fällen ist an die Regelung des § 43 SGB I zu denken, der geeignet ist, § 14 SGB IX insoweit zu ergänzen.

I. Thesen

1. **§ 43 SGB I ergänzt § 14 SGB IX in den Fällen, in denen neben Leistungen zur Teilhabe weitere Sozialleistungen wie Hilfen zur Pflege, Leistungen der Krankenbehandlung, allgemeine Arbeitsmarktleistungen oder Leistungen zum Lebensunterhalt beantragt werden.**
2. **§ 43 SGB I gilt auch für Zuständigkeitskonflikte zwischen Leistungsträgern desselben Sozialleistungsbereichs.**

II. Wesentliche Aussagen des Urteils

1. **Zuständiger Leistungsträger für Leistungen nach dem SGB XII ist der örtliche Träger der Sozialhilfe; das sind die kreisfreien Städte und die Landkreise. Die Bestimmung der überörtlichen Träger der Sozialhilfe erfolgt durch Landesrecht.**
2. **Die Zuständigkeitsregelung in § 14 SGB IX soll bewirken, dass zwischen den betroffenen behinderten Menschen und den Rehabilitationsträgern die Zuständigkeit schnell und dauerhaft geklärt wird. Hierdurch wird eine nach außen verbindliche Zuständigkeit des erstangegangenen Rehabilitationsträgers geschaffen. Diese lässt intern die Verpflichtung des eigent-**

lich zuständigen Leistungsträgers unberührt und verweist die Träger auf den nachträglichen Ausgleich.

3. **Bei anderen Leistungen als Leistungen zur Teilhabe, zum Beispiel Pflegeleistungen, kann der zuerst angegangene Leistungsträger nach § 43 Abs. 1 SGB I vorläufige Sozialleistungen erbringen. Hierzu können die ungedeckten Heimpflegekosten eines behinderten Menschen im Fall seiner Unterbringung zählen. Die zunächst in das Ermessen des Leistungsträgers gestellte vorläufige Leistung verdichtet sich für den Leistungsberechtigten zu einem einklagbaren Rechtsanspruch gegenüber dem erstangegangenen Leistungsträger, sobald er einen Antrag auf die vorläufige Leistung stellt.**

III. Der Fall

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der beklagte örtliche Sozialhilfeträger oder der beigeladene überörtliche Sozialhilfeträger verpflichtet ist, die ungedeckten Heimpflegekosten der Klägerin für deren Heimaufenthalte zu übernehmen.

Die langjährig psychisch kranke und betreute Klägerin erhielt zunächst bis zum Tod ihres Ehemannes im Jahr 2001 vom beigeladenen überörtlichen Sozialhilfeträger Eingliederungshilfe nach den §§ 39, 50 Abs. 1 Nr. 8, 100 Bundessozialhilfegesetz (BSHG), wobei sie stationär in einem Wohn- und Pflegeheim untergebracht war. Die Kosten dieser Unterbringung wurden vom überörtlichen Sozialhilfeträger im Rahmen der erweiterten Hilfe gemäß § 43 BSHG getragen. Nach Verkauf eines von der Klägerin geerbten Hausgrundstücks hob der überörtliche Sozialhilfeträger aufgrund des nunmehr die Bedürftigkeit übersteigenden verwertbaren Vermögens die Leistungsbewilligung und eine Kostenzusage auf und forderte gleichzeitig von der Klägerin die von ihm in der Zeit vom 9. März 2001 bis 31. Januar 2003 übernommenen Kosten für die Unterbringung der Klägerin im **Wohn- und Pflegeheim** zurück. Zugleich wies er darauf hin, dass bei erneutem Vorliegen von Sozialhilfebedürftigkeit ein Antrag auf Übernahme der ungedeckten Betreuungskosten gemäß § 1a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz (HAG/ BSHG) beim örtlichen Träger der Sozialhilfe zu stellen sei. Dieser sei gemäß § 1a HAG/BSHG auch für die Hilfen in besonderen Lebenslagen sachlich zuständig bei Personen mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folge, wenn die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder in einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung zu gewähren sei.

Die Kosten des weiteren Aufenthaltes der Klägerin im Wohn- und Pflegeheim wurden von dieser ab dem 1. Februar 2004 aus ihrem Renteneinkommen sowie aus dem Verkaufserlös selbst getragen. Am 26. Februar 2004 beantragte die Klägerin beim beklagten örtlichen Sozialhilfeträger die Übernahme der nach Verbrauch des aus der Erbschaft stammenden Vermögens ungedeckten Heimkosten bzw. allgemein die Gewährung von Sozialhilfe ab dem 1. April 2004. Nachfolgend **stritten der örtliche und der überörtliche Träger der Sozialhilfe über die sachliche Zuständigkeit** für die weiteren Leistungen für die Klägerin. Der Antrag der Klägerin auf Leistungen der Sozialhilfe wurde von dem beklagten örtlichen Träger wegen behaupteter Unzuständigkeit abgelehnt.

IV. Die Entscheidung

Das LSG hält die Berufung für zulässig, aber unbegründet. Das Sozialgericht hat den beklagten örtlichen Sozialhilfeträger zu Recht zur Übernahme der Kosten für den stationären Aufenthalt der Klägerin in dem Wohn-

und Pflegeheim sowie im Altenzentrum verurteilt. Rechtsgrundlage waren im Rahmen der Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen die §§ 53–60 SGB XII und für Leistungen der Hilfe zur Pflege die §§ 61–66 SGB XII[1].

Soweit es sich um **Leistungen zur Teilhabe im Sinne von § 4 SGB IX** aufgrund der Behinderung der Klägerin handele, ergebe sich die **Leistungspflicht des Beklagten im (vorliegend allein umstrittenen) Außenverhältnis zu der Klägerin** bereits aus **§ 14 Abs. 2 S. 1 SGB IX**. Danach folge die Leistungszuständigkeit des erstangegangenen Rehabilitationsträgers, sobald dieser eine im Sinne von **§ 14 Abs. 1 SGB IX fristgerechte Zuständigkeitsklärung versäumt habe**. Sinn dieser Regelung sei es, zwischen den betroffenen behinderten Menschen und den Rehabilitationsträgern **Zuständigkeitsfragen schnell und dauerhaft zu klären** und so Nachteilen des gegliederten Systems entgegenzuwirken. Dazu sei der erstangegangene Rehabilitationsträger gehalten, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang eines Antrags auf Leistungen zur Teilhabe festzustellen, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung zuständig sei. Stelle er dabei fest, dass er unzuständig sei, habe er den **Antrag unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger weiterzuleiten**. Andernfalls müsse er nach § 14 Abs. 2 S. 1 SGB IX den Rehabilitationsbedarf unverzüglich feststellen. Diese Zuständigkeit **erstrecke sich dann im Außenverhältnis zwischen dem Antragsteller und dem erstangegangenen Rehabilitationsträger auf alle Rechtsgrundlagen**, die überhaupt **in dieser Bedarfssituation rehabilitationsrechtlich vorgesehen** seien. Dadurch werde eine nach außen **verbindliche Zuständigkeit des erstangegangenen Rehabilitationsträgers** geschaffen, die intern die Verpflichtungen des eigentlich zuständigen Leistungsträgers unberührt lasse und die Träger insoweit auf den **nachträglichen Ausgleich nach § 14 Abs. 4 S. 1 SGB IX und §§ 102 ff. SGB X** verweise[2]. Erstangegangener Rehabilitationsträger im Sinne von § 14 SGB IX sei derjenige Träger, der vom Versicherten erstmals mit dem zu beurteilenden Antrag auf Bewilligung einer Leistung zur Teilhabe befasst worden sei.

Nachdem bei der Klägerin im Anschluss an den Verbrauch des durch die Erbschaft erworbenen Vermögens ein **erneuter sozialhilferechtlicher Bedarf** eingetreten sei, habe sich diese mit dem Leistungsantrag vom Februar 2004 zuerst (und in der Folge auch ausschließlich) an den beklagten örtlichen Träger gewandt.

Soweit es sich bei den ungedeckten Heimpflegekosten nicht um Leistungen zur Teilhabe im Sinne des SGB IX handelte, sondern um Leistungen zur Pflege ergebe sich die Einstandspflicht des Beklagten gegenüber der Klägerin aus § 43 SGB I. Bestehe ein Anspruch auf Sozialleistungen und sei zwischen mehreren Leistungsträgern streitig, wer zur Leistung verpflichtet sei, könne nach **§ 43 Abs. 1 S. 1 SGB I** der unter ihnen **zuerst angegangene Leistungsträger vorläufige Leistungen erbringen**. Die danach zunächst in das pflichtgemäße Ermessen des Leistungsträgers gestellte Gewährung der vorläufigen Leistung **verdichte sich** für den Leistungsberechtigten **zu einem einklagbaren Rechtsanspruch, sobald er einen Antrag auf die vorläufige Leistung stelle** (§ 43 Abs. 1 S. 2 SGB I). Zuerst angegangen im Sinne des § 43 Abs. 1 S. 1 SGB I ist der Leistungsträger, der von dem Berechtigten oder seinem Vertreter mündlich oder schriftlich zuerst mit dem Leistungsbegehren befasst werde[3]. Dies gelte **auch bei**

[1] Bzw. für die Zeit bis zur Einführung des SGB XII (d. h. bis 31. Dezember 2004) die entsprechenden Bestimmungen der §§ 68, 39 ff. BSHG.

[2] Vgl. BSG, Urt. v. 20.11.2008, Az: B 3 KN 4/07 KR R.

[3] BVerwG, Urt. v. 19.11.1992, Az: 5 C 33/90.

einem Zuständigkeitskonflikt zwischen Leistungsträgern desselben Sozialleistungsbereichs (hier: Sozialhilfe), die über die sachliche Zuständigkeit streiten. Vorliegend sei noch vor Erlass des Ablehnungsbescheides vom Juli 2004 im Juni 2004 von der Klägerin gegenüber dem beklagten örtlichen Sozialhilfeträger **ausdrücklich auch ein vorläufiges Eintreten beantragt** worden. Da diesem bekannt gewesen sei, dass der überörtliche Sozialhilfeträger seine Zuständigkeit verneint hatte, sei er verpflichtet gewesen, spätestens einen Monat nach Ablauf des Kalendermonats nach Eingang des Antrags die Leistungen vorläufig zu erbringen (§ 43 Abs. 1 S. 2 Halbsatz 2 SGB I). Die Ablehnung des Leistungsantrags unter Hinweis auf die vermeintliche Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers sei hiermit nicht in Einklang zu bringen.

Zuständiger Leistungsträger sei der **beklagte örtliche Sozialhilfeträger**. Örtliche Träger der Sozialhilfe sind nach § 3 Abs. 2 SGB XII beziehungsweise § 96 BSHG die kreisfreien Städte und die Landkreise, während die Bestimmung der überörtlichen Träger der Sozialhilfe durch Landesrecht zu erfolgen hat, vgl. § 97 Abs. 1 SGB XII. In Hessen ist insoweit der beigeladene Landeswohlfahrtsverband Hessen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe bestimmt worden. Gemäß § 97 Abs. 1 SGB XII **ist grundsätzlich der örtliche Träger der Sozialhilfe für die Sozialhilfe sachlich zuständig, soweit keine ausdrückliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers normiert** sei. Existiert keine solche landesrechtliche Bestimmung, ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen sowie Leistungen der Hilfe zur Pflege sachlich zuständig (§ 97 Abs. 3 SGB XII). Die sachliche Zuständigkeit für eine stationäre Leistung umfasst dabei auch die sachliche Zuständigkeit für Leistungen, die gleichzeitig nach anderen Kapiteln zu erbringen sind (§ 97 Abs. 4 SGB XII)[4].

Vorliegend war das Hessische Ausführungsgesetz (HAG/BSHG) sowie anschließend das HAG/SGB XII anzuwenden. Nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 2 HAG/SGB XII** ist der **örtliche Träger der Sozialhilfe** abweichend von § 97 Abs. 3 SGB XII **sachlich zuständig** für die Leistungen nach dem Sechsten bis Achten Kapitel des SGB XII für Personen **mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgt, wenn die Hilfe in einer Einrichtung zur stationären oder teilstationären Betreuung zu gewähren sei**. Gemäß **§ 2 Abs. 2 HAG/SGB XII** bleibt der **überörtliche Träger der Sozialhilfe hingegen zuständig** für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres **bereits Eingliederungshilfe** für behinderte Menschen in einer Einrichtung zur stationären Betreuung **erhielten**[5]. Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 HAG/SGB XII stellte dabei eine Ausnahme zu dem Grundsatz des § 2 Abs. 1 Nr. 2 HAG/SGB XII dar, wonach grundsätzlich der örtliche Träger der Sozialhilfe für die Gewährung von Eingliederungshilfe zuständig sei, wenn der Leistungsempfänger das 65. Lebensjahr überschritten habe und die Hilfe in einer stationären Einrichtung gewährt würde. Die grundsätzliche Leistungsberechtigung der Klägerin für Eingliederungshilfe sei vorliegend unstreitig erfüllt. Die **Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 2 HAG/SGB XII komme demgegenüber nicht zur Anwendung. Zu Beginn des Kalendermonats, der auf die Vollendung ihres 65. Lebensjahrs folgte (d. h. dem April 2003) habe die Klägerin** aufgrund der bestandskräftigen rückwirkenden Leistungsaufhebung **keine Eingliederungshilfe erhalten**. Durch ihre Einkommens- und Vermögenssituation zu diesem Zeitpunkt sei der

[4] Eine entsprechende Regelung enthielt das BSHG in den §§ 99 und 100.

[5] Eine entsprechende Regelung enthielt das HAG/BSHG in § 1a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2.

Leistungsbezug unterbrochen worden. Die **Bestimmungen des HAG/SGB XII differenzierten nicht** danach, ob über die Unterbrechung des Leistungsbezugs nachträglich entschieden wurde oder diese bereits anfänglich bestand. **Sinn der Zuständigkeitsregelungen sei es, einen Wechsel der Zuständigkeit (allein) aus Anlass der Vollendung des 65. Lebensjahres bei im Übrigen unverändertem Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen der genannten Hilfen in stationären Einrichtungen im Interesse einer möglichst geringen Belastung der Hilfeempfänger zu gewährleisten**. Diese **Personen sollen im Vertrauen auf den bisherigen Leistungsträger als allein zuständigen Ansprechpartner geschützt werden und vor allem nicht Zuständigkeitsstreitigkeiten verschiedener Leistungsträger ausgesetzt werden**. Bei der Klägerin war der Leistungsbezug aufgrund des bezogenen Vermögens aber unstreitig zeitweise beendet, so dass die **Kontinuität des Leistungsträgers für sie nicht von Bedeutung** war. Bezeichnenderweise wurde der Zuständigkeitswechsel von ihr vorliegend auch selbst beantragt und im Rahmen des vorliegenden Verfahrens von ihr auch ausschließlich der örtliche Sozialhilfeträger und nicht der überörtliche Träger der Sozialhilfe in Anspruch genommen.

V. Würdigung/Kritik

Der Entscheidung ist zuzustimmen. Das LSG erkennt zu Recht, dass vorliegend der örtliche Sozialhilfeträger und nicht der überörtlich tätige Landeswohlfahrtsverband Hessen zuständig war. Beizupflichten ist dem LSG darin, dass der **örtliche Sozialhilfeträger als erstangegangener Rehabilitationsträger zunächst und im Ergebnis auch endgültig** leisten musste. Da die Klägerin bei Antragstellung bereits das 65. Lebensjahr vollendet hatte, war § 2 Abs. 1 Nr. 2 HAG/SGB XII hier einschlägig und somit der örtliche Träger der Sozialhilfe endgültig sachlich zuständig für die Leistungen nach dem Sechsten bis Achten Kapitel des SGB XII, da die Hilfe in einer Einrichtung zur stationären Versorgung zu gewähren war.

Durch die Unterbrechung des Leistungsbezuges aufgrund des finanziellen Zuflusses durch die Erbschaft, war auch nicht mehr auf die kontinuierliche Versorgung der Klägerin abzustellen. Die Klägerin hat den richtigen Rehabilitationsträger für die Kostenerstattung gewählt.

Darüber hinaus nennt das LSG noch § 43 Abs. 1 SGB I als ergänzende Vorschrift zu § 14 SGB IX[6]. § 43 Abs. 1 SGB I gewährt dem Antragsteller einen einklagbaren Anspruch auf Sozialleistungen, wenn zwischen mehreren Leistungsträgern die Zuständigkeit streitig ist. In diesem Fall ist der zuerst angegangene Leistungsträger vorläufig zur Leistungserbringung verpflichtet. Das Gericht betont zu Recht, dass dies auch bei einem Zuständigkeitskonflikt zwischen Leistungsträgern desselben Sozialleistungsbe-

[6] Vgl. hierzu die ausführliche Besprechung bei: *Gagel*, „Anwendbarkeit von § 43 SGB I im Wirkungsbereich des § 14 Abs. 1 und 2 SGB IX mit Anmerkung Dr. Haines“ in Diskussionsforum A, Beitrag 5/2005 auf www.reha-recht.de; *Gagel*, „Das Verhältnis von § 15 SGB IX zu § 14 SGB IX" in *Gagel/Schian*, Diskussionsforum A, SGB IX Info Nr. 5 auf www.iqpr.de.

reichs gilt. Damit wird die Regelung zur Zuständigkeitsklärung und vorläufigen Zuständigkeit in § 14 SGB IX insbesondere für die Fälle hilfreich ergänzt, in denen Leistungen der Pflege und Leistungen zur Teilhabe gleichzeitig erbracht werden. Entsprechendes muss gelten, wenn zusätzlich zu Leistungen zur Teilhabe Leistungen der Krankenbehandlung, allgemeine Arbeitsmarktleistungen oder Leistungen zum Lebensunterhalt (insbesondere Grundsicherung, Renten) beantragt werden und hier Zuständigkeitskonflikte bestehen.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.